



Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Ortsgemeinde Mehren  
  
Über die  
Verbandsgemeindeverwaltung Daun  
Leopoldstraße 29  
54550 Daun

Verbandsgemeindeverwaltung  
DAUN  
  
10. AUG. 2015  
  
Abt. *[Signature]*

10.08.2015  
Abteilung  
Kommunales und  
Recht  
Unser Zeichen  
1-11821/OG Meh-  
ren  
Auskunft erteilt  
Günter Willems  
Zimmer  
022  
Telefon  
06592/933-236  
E-Mail  
Guenter.willems  
@vulkaneifel.de

## Bewilligungsbescheid über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rhein- land-Pfalz (KEF-RP)

**Betreff:** Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz – KEF-RP“

**Bezug:** (1.) Antrag vom 18.12.2014  
(2.) Konsolidierungsvertrag vom 21.09.2012

*1. P. Antrag*  
*2. 06M*  
*3. z. d. A.*

### 1. Bewilligung

Unter Bezugnahme auf die Gemeinsame Erklärung der kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung vom 22. September 2010 „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) und den Leitfaden „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) sowie den o. g. Konsolidierungsvertrag bewillige ich Ihnen

für das Haushaltsjahr 2015  
eine Zuweisung in Höhe von 24.936,00 Euro  
(in Worten: vierundzwanzigtausendneuhundertsechunddreißig Euro)

*19/61100.4132*

## 2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die bewilligte Entschuldungshilfe dient zur Verminderung der Belastungen der am KEF-RP teilnehmenden Kommune aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung. Im Regelfall sollen die gewährten Mittel zusammen mit dem eigenen kommunalen Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 des Konsolidierungsvertrages den Zuweisungsempfänger in die Lage versetzen, seinen Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf ihn entfallenden Jahresleistung des KEF-RP zu vermindern.

## 3. Finanzierungsart/-höhe und Berechnungsgrundlage

Die Entschuldungshilfe wird nach den Regeln des KEF-RP in Form einer Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag in Höhe von zwei Dritteln der auf die teilnehmende Kommune entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 des Konsolidierungsvertrages gewährt (auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet).

66,66 v. H. von 37.404,00 Euro (Jahresleistung) = 24.936,00 Euro  
(Zuweisung)

## 4. Auszahlung / Rückzahlung des zinslosen Darlehens

Die Auszahlung der Entschuldungshilfe erfolgt zum 15. August 2015.

## 5. Nebenbestimmungen

5.1 Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

5.1.1 .....

5.1.2 .....

5.2 Soweit unter Nr.5.1 dieses Bewilligungsbescheids, in dem Konsolidierungsvertrag, der Rahmenvereinbarung und dem Leitfaden keine speziellen Regelungen getroffen sind, finden die Nummern 1.1, 2, 5.2, 5.3, 8 und 9 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) gemäß Teil II/Anlage 3 der VV zu § 44 LHO Anwendung.